

Seit Erscheinen der 7. Auflage des LPK-SGB II sind folgende gesetzliche Änderungen ergangen:

Durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des 12. Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9.12.2020 (RBEG & SGB XII ÄndG, BGBl. I 2020, S. 2855 ff.):

SGB II

§ 7 SGB II

- zu § 7 Rn. 40: Wegfall des Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. c) SGB II zum 1.1.2021 in Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 6.10.2020 – C-181/19

Der EuGH hat darin den Ausschluss von Ausländer*innen aus dem SGB II, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Freizügigkeit-VO (EU) 492/2011), als unionsrechtswidrig bewertet. Bestandskräftig gewordene Bescheide, die auf § 7 Abs. 1 Satz 2 c) SGB II gestützt sind, müssen auf einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X rückwirkend geändert werden mit Nachzahlungsansprüchen im Rahmen des § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Die Regelung des § 40 Abs. 3 SGB II greift nicht, weil der EuGH die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II nicht »anders ausgelegt«, sondern deren Unvereinbarkeit mit EU-Recht festgestellt hat.

Betroffene haben daher Anspruch auf Leistungsnachzahlung für ein Jahr, wobei der Antrag auf den Beginn des Kalenderjahres zurückwirkt, in dem er gestellt wird.

§ 21 SGB II

- zu § 21 Rn. 6: Änderung von Abs. 2 zum 1.1.2021: der Mehrbedarf für werdende Mütter wird bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, gewährt, statt bisher nur bis zum Tag der Entbindung.
- zu § 21 Rn. 17 und 20: der Mehrbedarf nach Abs. 4 wurde redaktionell neu gefasst. Als Adressat*innen werden jetzt „Leistungsberechtigten mit Behinderungen“ in Anlehnung an den neuen Behinderungsbegriff in § 2 SGB IX genannt und als eine der weiteren Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX (statt bisher § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII). Dies gilt ebenso für die Regelung zum Sozialgeld in § 23 Nr. 2 und 3 (s. auch § 83 neu).
- zu § 21 Rn. 47 und 52: Änderung von Abs. 6 zum 1.1.2021: Die Voraussetzung, dass es sich um einen laufenden Mehrbedarf handeln muss, wurde gestrichen. Somit sind jetzt auch unabweisbare, besondere einmalige Bedarfe miterfasst, allerdings nur, wenn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres soll nach der Gesetzgebung der Fall sein, „insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat“ (BT-Drs. 19/24034, S. 35). Unklar ist, inwieweit dadurch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13 umgesetzt worden ist, der Gefahr der Unterdeckung bei der Anschaffung von „akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter“ vorzubeugen, „die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft

werden“, bei denen „eine sehr hohe Differenz zwischen statistischem Durchschnittswert und Anschaffungspreis“ besteht (Rn. 120).

Nach einer Weisung der BA für die Jobcenter ([Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht](#)) soll Schüler*innen und Auszubildenden bis zum 25. Lebensjahr ein Mehrbedarfszuschuss für die Beschaffung digitaler Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht gewährt werden, soweit solche Geräte benötigt und nicht von der Schule/der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Im Regelfall soll der Zuschuss den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Dabei ist der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schüler*innen nach Köpfen aufzuteilen. Gegebenenfalls kann ein Mehrbedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden.

Seit 1.1.2021 für digitale Schul-/Ausbildungsausstattungen gewährte Darlehen sollen in einen Zuschuss umgewandelt werden.

Nach einer Empfehlung des BMAS vom 9.2.2021 - Vb1-50114 soll die Weisung der BA sinngemäß auch für die kommunalen Träger und die Sozialämter gelten.

Zur Rechtslage bis 31.12.2020 hatten die Sozialgerichte teils einen Zuschuss in analoger Anwendung von § 21 Abs. 6 a.F. gewährt, teils nur ein Darlehen zuerkannt. Ist die Tilgung eines vor dem 1.1.2021 gewährten Darlehens unzumutbar (geworden), ermöglicht § 21 Abs. 6 n.F. die Umwandlung des Rest-Darlehens in einen Zuschuss.

- zu § 21 Rn. 52 und § 24 Rn. 8: zum 1.1.2021 wurde ein Mehrbedarf für Schulbücher und Lernmaterialien eingefügt (Abs. 6a neu): „Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen“.

Damit setzt der Gesetzgeber die Entscheidung des BSG vom 8.5.2019 – B 14 AS 13/18 R um, wonach diese Aufwendungen aufgrund der Lernmittelfreiheit in der Mehrzahl der Bundesländer gerade nicht ausreichend vom Regelbedarf umfasst und daher auch nicht über ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 zu finanzieren sind.

- zu § 21 Rn. 57: Änderung von Abs. 7 zum 1.1.2021, wonach höhere Aufwendungen als die Pauschalen für die dezentrale Warmwassererzeugung nur noch zu berücksichtigen sind, soweit ein abweichender Bedarf durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

Die Gerichte werden klären müssen, ob ein Messgerät, das zwischen die Steckdose und das jeweilige Gerät gesteckt wird, bei Erwerb zum dauerhaften Einsatz eine „separate Messeinrichtung“ i.S. von Abs. 7 n.F. ist. Von den Pauschalen bisher abweichend festgesetzte Bedarfe allein aufgrund von Schätzungen auf der Grundlage von Abs. 7 a.F. sind nur mit Wirkung für die Zukunft abzuändern.

§ 27

- zu § 27 Rn. 14 ff.: Die bis 31.12.2020 geltende Regelung des Abs. 3 Satz 2 zum Härtefall-Zuschuss für bestimmte Auszubildende oberhalb der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 BAföG wurde entfristet, indem Abs. 3 Satz 3 aufgehoben worden ist.

§ 41a

- zu § 41a Rn. 63 ff.: Nach § 41a Abs. 4 in der bis zum 31.3.2021 geltenden Fassung **musste**, von genau bezeichneten Ausnahmen abgesehen, aus den im vorläufigen Bewilligungszeitraum zugeflossenen Einnahmen ein Durchschnittseinkommen unter Einbeziehung von Einmaleinkommen gebildet werden.
Nach dem „Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)“ vom 10. März 2021 (BGBl. 2021, S. 335 ff) entfällt für Bewilligungszeiträume, die ab 1.4.2021 beginnen oder die nach dem 1.4.2021 enden, die Bildung eines Durchschnittseinkommens. Angerechnet werden die im jeweiligen Monat zugeflossenen Einnahmen; Einmaleinkommen wird nach der Regelung in § 11 Abs. 3 angerechnet.
- Zu § 41a Rn. 51: Das Jobcenter kann (Ermessen) bereits während des laufenden Bewilligungszeitraums abschließend über Teilzeiträume entscheiden.

§ 67

- zu § 67 Rn. 14: Während im RBEG & SGB XII ÄndG die Dauer der Regelungen zum vereinfachten Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Abs. 1 zunächst bis zum 31.3.2021 verlängert worden war, wurde die Geltung der Sonderregelung durch das Sozialschutz-Paket III bis zum 31.12.2021 verlängert.
- In Anpassung zur Änderung in § 41a Abs. 4 mit dem Sozialschutz-Paket III gilt § 67 Absatz 4 Satz 2, wonach eine abschließende Berechnung der vorläufigen Leistung nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgt, aber nur noch für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 beginnen.
- Zu § 67 Rn. 43 ff.: Die Sonderregelung in Abs. 5 wurde gestrichen. Danach mussten Leistungsberechtigte, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.08.2020 endete, ausnahmsweise keinen Folgeantrag stellen. Vielmehr erfolgte die Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse einmalig für 12 Monate.

§ 68

- Zu § 68 Rn. 3 ff.: die Regelung, wonach es für die Bewilligung eine Mittagsverpflegung als Leistung für Bildung nach § 28 Abs. 4 SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie vorübergehend nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Essenseinnahme ankommt, wurde bis zum 31.3.2021 verlängert
- Das Sozialschutz-Paket III verlängert die Regelung bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der

Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

§ 69

- neu eingefügt als Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten: Der Freibetrag nach § 11b Abs. 2a i.V.m. § 82a SGB XII bleibt unberücksichtigt, solange nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.

§ 70 neu

Nach dem durch das Sozialschutzpaket III neu eingefügten § 70 erhalten Alleinstehende/-erziehende und Paare mit Leistungsanspruch im Mai 2021 einmalig 150 Euro. Junge Erwachsene erhalten diese Einmalzahlung, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen auf das Alg II angerechnet wird. Damit soll eine doppelte Privilegierung, die sich sonst aus § 66 EStG bzw. § 6 Abs. 3 BKGG nach dem Dritten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.3.2021 (BGBl. 2021, S. 331 ff) ergäbe, vermieden werden. Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz gewährt Familien einen Einmalbetrag von 150 Euro für ein Kind, für das in mindestens einem Kalendermonat im Kalenderjahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die 150 Euro werden nach dem „Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“ nicht auf die SGB II-Leistungen angerechnet.

§ 83

- zu § 21 Rn. 17 und 20: Neu angefügte Übergangsregelung für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 und § 23 Nr. 2, sofern dieser sich auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe bezieht, die bis zum 31.12.2019 noch auf § 54 SGB XII a.F. gestützt waren. Diese Mehrbedarfe werden auch unter Geltung von § 112 SGB IX, der an die Stelle von § 54 SGB XII a.F. getreten ist, bis zum Abschluss der Maßnahme weiter erbracht und können für eine angemessene Übergangszeit darüber hinaus gewährt werden, vor allem während einer Einarbeitungszeit.

RBEG 2021

Im Vergleich zum vorangegangenen RBEG vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) weist das RBEG 2021 neben den abweichenden Verbrauchsausgaben in §§ 5 und 6 insbesondere folgende Änderungen auf:

§ 8

- die Höhe der Regelbedarfsstufen (RBSt) beträgt ab dem 1.1.2021:

RBSt 1	RBSt	RBSt	RBSt	RBSt	RBSt
446 €	401 €	357 €	373 €	309 €	283 €

§ 9

- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (nach § 28 Abs. 3 SGB II) wird für das erste Schulhalbjahr bei 103 € und für das zweite Schulhalbjahr bei 51,50 € festgesetzt.

BKGG (Kinderzuschlag - KiZ)

§ 6a (aufgrund von Art. 5 Nr. 3 des 2. FamEntlastG vom 1.12.2020, BGBl, S. 2618)

- Ergänzung von Abs. 1 Nr. 3 zum 1.1.2021, dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen ist. Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohngeld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der schon vor dem 1.1.2021 geübten Praxis der Familienkassen.

§ 20

- Zu Anh. § 12a SGB II Rn. 46: vorübergehende Abweichung zu Abs. 6a: Freistellung nicht erheblichen Vermögens im Umfang der Regelung, die der Gesetzgeber zu § 67 SGB II trifft, d.h. für KiZ-Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 beginnen.

Alg II-VO (geändert durch die 9. VO zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 10.12.2020, BGBl. I S. 2925)

- Zu § 11a SGB II Rn. 24 ff.: Einfügung von § 1 Abs. 1 Nr. 13 und 14 zum 1.11.2020: Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Mittel,

Nr. 13. die auf Grund eines Bundesprogramms gezahlten Außerordentlichen Wirtschaftshilfen zur Abfederung von Einnahmeausfällen, die ab dem 2. November 2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen entstanden sind (Novemberhilfe und Dezemberhilfe),

Nr. 14. die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse für Soloselbständige.

Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

(geändert durch Verordnung vom 4.2.2021; BAnz AT 05.02.2021 V1)

(§ 1 SchutzmV in der Fassung vom 4.2.2021)

- Einführung eines Anspruchs auf einmalig zehn Schutzmasken im Zeitraum 5.2. bis 6.3.2021 für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sofern diese Personen nicht bereits nach Abs. 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 15.12.2020 Anspruch auf Versorgung hatten. Die Typen der abgabefähigen Schutzmasken werden in der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung genauer bezeichnet.

von Boetticher/Geiger